

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Alexander Spies und Martin Delius (PIRATEN)

vom 27. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2014) und **Antwort**

Bildungs- und Teilhabepaket (I): Ermäßigtes Schülerticket

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in Berlin in den Jahren seit 2011 Anspruch auf das ermäßigte Schülerticket (bitte nach Jahr und Rechtskreis aufschlüsseln)?

Zu 1.: Hierzu liegen dem Senat keine statistischen Angaben vor. Neben den leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG -, dem Wohngeldgesetz und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz - BKGG -) müssen bei den Schülerinnen und Schülern auch die fachlichen Anspruchsvoraussetzungen (1 oder 3 Kilometer Fußweg Entfernung zwischen Schule und Wohnung) vorliegen.

Das Vorliegen der fachlichen Anspruchsvoraussetzungen wird statistisch jedoch nicht erfasst.

2. Wie viele leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler in Berlin nutzen in den Jahren seit 2011 das ermäßigte Schülerticket (bitte nach Jahr und Rechtskreis / Leistungsstelle aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Anzahl der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durch die BVG und die S-Bahn Berlin GmbH veräußerten ermäßigten Schülertickets ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

| | 2011 | 2012 | 2013 |
|---------------------------|---------------|----------------|----------------|
| BVG | | | |
| Barverkauf | 27.509 | 119.290 | 144.287 |
| Abonnement *) | 3.354 | 21.625 | 25.575 |
| Summe | 30.863 | 140.915 | 169.862 |
| Startkarten **) | 22.339 | 15.663 | 16.990 |
| S-Bahn Berlin GmbH | | | |
| Barverkauf | 5.398 | 23.244 | 31.278 |
| Abonnement *) | 2.557 | 13.408 | 13.240 |
| Summe | 7.955 | 36.652 | 44.518 |
| Startkarten **) | 13.045 | 8.353 | 7.590 |

*) gültige Wertabschnitte

***) Gültigkeitstage

Eine Aufschlüsselung der Verkaufsdaten nach Rechtskreisen bzw. Leistungsstellen ist nicht möglich, da hierzu bei den Verkehrsunternehmen keinerlei statistische Daten erhoben oder erfasst werden.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler können in den Jahren seit 2011 das ermäßigte Schülerticket nicht nutzen, weil sie zum Erreichen ihrer Schule auf den Tarifbereich ABC angewiesen sind (bitte nach Jahr und Rechtskreis aufschlüsseln)?

Zu 3.: Für das Jahr 2011 liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Für den Rechtskreis des SGB II liegen entsprechende Erkenntnisse derzeit nur für das III. Quartal 2013 vor. Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

| Rechtskreise | 2012 | 2013 |
|--------------|------|------|
| SGB II | | 20 |
| SGB XII | % | % |
| AsylbLG | 1 | 1 |
| § 6b BKG | 11 | 7 |

4. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten in den Jahren seit 2011 nach Abzug des Eigenanteils von 12,08 € monatlich den Betrag für das reguläre Schülerticket von der zuständigen Leistungsstelle, weil der Erwerb des ermäßigten Schülertickets im Abonnement nicht möglich, ausreichend oder zumutbar ist (bitte nach Jahr und Rechtskreis /Leistungsstelle aufschlüsseln)?

Zu 4.: Mit der Einführung des ermäßigten Schülertickets zum 01. August 2011 erhalten die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler von den Leistungsstellen

| Angaben in Euro | 2011 | 2012 | 2013 |
|---------------------------------|----------------|------------------|------------------|
| § 28 SGB II | 393.591 | 1.349.916 | 1.846.964 |
| § 6b BKG | 51.464 | 167.381 | 176.924 |
| SGB XII/AsylbLG | 21.469 | 65.800 | 75.898 |
| Gesamt: | 466.524 | 1.583.097 | 2.099.785 |
| <i>davon an BVG und S-Bahn:</i> | <i>173.072</i> | <i>1.452.409</i> | <i>2.050.323</i> |

7. Wie berechnen sich die Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen für die Bereitstellung des ermäßigten Schülertickets und wie werden diese Mittel unter den Verkehrsunternehmen aufgeteilt?

Zu 7.: Das Land Berlin hat sich gegenüber der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet, die bei der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH durch das Angebot des ermäßigten Schülertickets jeweils entstehenden monetären Differenzen auf der Grundlage eines Preisvergleichs zu kompensieren. Die BVG und die S-Bahn Berlin GmbH erhalten hierzu für jeden durch sie verkauften monatlichen Wertabschnitt eines ermäßigten Schülertickets bzw. jedes gültige monatliche Abonnement eines ermäßigten Schülertickets den jeweiligen Differenzbetrag

nach Abzug des Eigenanteils in der Regel keine Differenzbeträge zum regulären Schülerticket ausbezahlt. Liegen die fachlichen Anspruchsvoraussetzungen vor, erhalten die Schülerinnen und Schüler den „berlinpass-BuT“ mit einem entsprechenden Hologramm-Aufkleber. Damit sind sie berechtigt, das ermäßigte Schülerticket im Abonnement oder im Barverkauf zu erwerben.

5. Wie hoch ist der Betrag, der für die Schülerbeförderung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII etc. in den Jahren seit 2011 ausgegeben wurde (bitte nach Jahr und Rechtskreis aufschlüsseln)?

6. In welcher Höhe sind in den Jahren 2011, 2012 und 2013 Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen für die Bereitstellung des ermäßigten Schülertickets geflossen und wo sind diese etaisiert?

Zu 5. und 6.: Der überwiegende Teil der Leistungen für Schülerbeförderung besteht aus Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem ermäßigten Schülerticket, die im Einzelplan 13 - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung (Kapitel 1330, Titel 68213) – nachgewiesen werden. Bei diesen Zahlungen ist eine Unterscheidung nach Rechtskreisen nicht möglich. Die Aufteilung auf die Rechtskreise erfolgt deshalb nach dem Haushaltsabschluss anteilmäßig entsprechend der jeweiligen Anteile bei den Leistungen für den Schulbedarf.

Die Daten zu den Ausgaben für Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Land Berlin können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

zum entsprechenden Preis des regulären Schülertickets bzw. der Geschwisterkarte für Schülerinnen und Schüler als Kompensationsleistung. Die Aufteilung der von der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH monatlich verkauften Wertabschnitte für das ermäßigte Schülerticket bzw. das gültige Abonnement des ermäßigten Schülertickets auf das reguläre Schülerticket und die Geschwisterkarte für Schülerinnen und Schüler erfolgt nach folgendem festen Aufteilungsschlüssel, der auf Basis der VBB-Verkaufstatistik 2010 (testierte Jahresmeldungen aller im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg kooperierenden Verkehrsunternehmen) abgeleitet wurde:

Ermäßigte Schülertickets im monatlichen Barverkauf

- 75,3 % Schülertickets
- 24,7 % Geschwisterkarten für Schülerinnen und Schüler

Ermäßigte Schülertickets im Abonnement mit monatlicher Abbuchung

- 78,0 % Schülertickets
- 22,0 % Geschwisterkarten für Schülerinnen und Schüler

Aus dem Preisvergleich ergeben sich aktuell folgende Kompensationsbeträge (VBB-Tarifstand 01.08.2013):

Ermäßigte Schülertickets im monatlichen Barverkauf

- Vergleich zum Schülerticket 13,50 EUR = (28,50 EUR - 15,00 EUR)
- Vergleich zur Geschwisterkarte 2,30 EUR = (17,30 EUR - 15,00 EUR)

Auf Basis der Verkaufsergebnisse aller im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg kooperierenden Verkehrsunternehmen im Jahr 2010 ergibt sich aktuell ein Kompensationsbetrag von 10,73 EUR je verkauftem ermäßigtem Schülerticket im monatlichen Barverkauf.

Ermäßigte Schülertickets im Abonnement mit monatlicher Abbuchung

- Vergleich zum Schülerticket 10,00 EUR = (22,08 EUR - 12,08 EUR)
- Vergleich zur Geschwisterkarte 1,50 EUR = (13,58 EUR - 12,08 EUR)

Auf Basis der Verkaufsergebnisse aller im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg kooperierenden Verkehrsunternehmen im Jahr 2010 ergibt sich aktuell ein Kompensationsbetrag von 8,13 EUR je verkauftem ermäßigtem Schülerticket im Abonnement mit monatlicher Abbuchung. Der Kompensationsbetrag der Startkarte für das ermäßigte Schülerticket beträgt pro Gültigkeitstag aktuell 0,27 EUR (8,13 EUR x 12 / 365). Im Falle von Veränderungen des VBB-Tarifs, die die Höhe der Preise für das ermäßigte Schülerticket, das reguläre Schülerticket oder die Geschwisterkarte für Schülerinnen und Schüler betreffen, erfolgt eine entsprechende Anpassung der monatlichen Kompensationsbeträge. Die Einnahmen aus dem Verkauf des ermäßigten Schülertickets und die Kompensationszahlungen des Landes Berlin fließen in die VBB-Einnahmenaufteilung für den Fahrausweis-POOL Berlin AB ein. Dadurch kommen die Kompensationszahlungen auch allen anderen Verkehrsunternehmen zugute, die in den Tarifteilbereichen Berlin AB Verkehrsleistungen erbringen.

8. Gibt es eine schriftliche Vereinbarung mit den Verkehrsunternehmen über die Bereitstellung des ermäßigten Schülertickets? Wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen.

Zu 8.: Die zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH abgeschlossenen Verträge sind als Anlage beigelegt.

Berlin, den 24. Februar 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mrz. 2014)

Vertrag
über das Angebot
eines ermäßigten Schülertickets

zwischen den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Holzmarktstraße 15 - 17
 10179 Berlin

vertreten durch die
Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta

und durch
den Vorstand Finanzen und Vertrieb
Herrn Henrik Falk

- nachstehend BVG genannt -

der **S-Bahn Berlin GmbH**
 Invalidenstraße 19
 10115 Berlin

vertreten durch den
Sprecher der Geschäftsführung
Herrn Peter Buchner

und durch
den Geschäftsführer Finanzen
Herrn Christian Kayser

- nachstehend S-Bahn genannt -

und dem Land Berlin

vertreten durch die

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

diese wiederum vertreten durch

die Abteilungsleiterin Wirtschaftsförderung
Frau Heidrun Rhode-Mühlenhoff

- nachstehend Berlin genannt -

Präambel

Entsprechend dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket (BGBl I Nr. 12/2011 vom 29.03.2011, Seite 453 ff) haben Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, grundsätzlich u.a. einen Rechtsanspruch auf Erstattung von Ausgaben für die Schülerbeförderung, wenn die Beförderungskosten erforderlich sind, d.h. die öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg zur Schule tatsächlich genutzt werden, nicht aus dem eigenen Budget bestritten werden können und nicht anderweitig abgedeckt werden.

Um den Anspruchsberechtigten in Berlin einen möglichst unbürokratischen Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu ermöglichen, haben die betroffenen Senatsverwaltungen gemeinsam mit der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH und der VBB GmbH die zusätzliche Einführung eines ermäßigten Schülertickets geprüft und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, die in diesem Vertrag geregelt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Das ermäßigte Schülerticket wird zum 1. August 2011 als zusätzliche Tarifposition sowohl im monatlichen Barverkauf als auch im Abonnement mit monatlicher Abbuchung in den VBB-Tarif aufgenommen und von der BVG und der S-Bahn verkauft.
2. Der Preis des ermäßigten Schülertickets orientiert sich an der Höhe der Regelsätze für Verkehrsdienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages je nach Alter des Kindes monatlich zwischen 12,69 EUR und 14,08 EUR liegen.
3. Berlin verpflichtet sich gegenüber der BVG und der S-Bahn, die bei ihnen durch das Angebot des ermäßigten Schülertickets entstehenden Mindereinnahmen auf der Grundlage eines Preisvergleichs zum Schülerticket Berlin AB und zur Geschwisterkarte Berlin AB auszugleichen.
4. Die Kompensationszahlungen, die Berlin an BVG und S-Bahn für die Mindereinnahmen aus dem ermäßigten Schülerticket leistet, sind bei der Berechnung der Erstattungen von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 148 SGB IX als Fahrgeldeinnahmen entsprechend § 148 Absatz 2 SGB IX zu betrachten.
5. Der zwischen Berlin, vertreten durch die damalige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, und der BVG geschlossene Vertrag über die Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen der BVG im Ausbildungsverkehr vom 21.12.2004 bleibt unberührt, eine Anrechnung durch die Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt nicht.
6. Der zwischen Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, der S-Bahn und der BVG geschlossene Vertrag über die Weiterführung Berlin-Ticket S vom 12.12.2007 in der Fassung des Ergänzungs- und Änderungsvertrages zu dem Vertrag über die Weiterführung Berlin-Ticket S vom 26.06.2009 bleibt unberührt.

§ 2 Berechtigtenkreis

Der Kreis der Berechtigten zum Erwerb des ermäßigten Schülertickets umfasst folgende Personen:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften von

- Empfängern von Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Empfängern von Sozialhilfe (SGB XII),
- Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Beziehern von Kinderzuschlag oder Wohngeld,

die zur Nutzung von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler berechtigt sind, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Schule **mehr als 3 km** beträgt.

§ 3 Preisgestaltung und Leistungsumfang

1. Der Preis für das ermäßigte Schülerticket beträgt derzeit 15,00 EUR im monatlichen Barverkauf bzw. jährlich 145,00 EUR im Abonnement mit monatlicher Abbuchung, was einem Monatsbetrag von 12,08 EUR entspricht.
2. Das ermäßigte Schülerticket ist eine persönliche Zeitkarte, nicht übertragbar und gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.
3. Das ermäßigte Schülerticket besteht aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister, dem „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dem dazugehörigen Wertabschnitt.
4. Das ermäßigte Schülerticket wird als gleitende Monatskarte mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
5. Ermäßigte Schülertickets können auch als statische Monatskarte für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.
6. Die Ausgabe ermäßigter Schülertickets im Abonnement mit monatlicher Abbuchung (inkl. Startkarten) richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 5 des VBB-Tarifs in der jeweils geltenden Fassung.
7. Das ermäßigte Schülerticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder), einem Kinderwagen und Gepäck.
8. Das ermäßigte Schülerticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen.
9. Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.4. des VBB-Tarifs in der jeweils geltenden Fassung.

10. Das ermäßigte Schülerticket berechtigt zum Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin.

§ 4

Preisanpassung und Durchführung

1. Das ermäßigte Schülerticket ist Bestandteil des jeweils geltenden VBB-Tarifs und unterliegt dessen Regelungen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.
2. Voraussetzung für die Nutzung eines ermäßigten Schülertickets ist der Besitz eines gültigen „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild, auf dem das Merkmal B1, B2 oder L gekennzeichnet ist und bei dem durch einen Hologramm-Aufkleber bestätigt wird, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mehr als 3 km beträgt. Die BVG und die S-Bahn erhalten zur Unterrichtung ihrer Fahrausweisprüfer jeweils 5 Musterexemplare.
3. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass-BuT“ erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten den „berlinpass-BuT“ in der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA).
4. Das Aufbringen des erforderlichen Lichtbildes auf dem „berlinpass-BuT“ erfolgt bei dessen Ausstellung durch die jeweilige Leistungsstelle.
5. Der „berlinpass-BuT“ wird auf 6 Monate befristet und muss danach durch die Leistungsstelle verlängert werden. Die Befristung für leistungsberechtigte Personen nach SGB XII beträgt 12 Monate.
6. Die BVG und die S-Bahn geben Wertabschnitte für das ermäßigte Schülerticket über ihre personalbedienten Verkaufsstellen, über stationäre Fahrausweisautomaten und im Abonnement mit monatlicher Abbuchung aus.
7. Das ermäßigte Schülerticket ist nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnitts eingetragen wurde.

§ 5

Kompensation

1. Berlin verpflichtet sich gegenüber der BVG und der S-Bahn, die bei der BVG und der S-Bahn durch das Angebot des ermäßigten Schülertickets jeweils entstehenden monetären Differenzen auf der Grundlage eines Preisvergleichs zu kompensieren.
2. BVG und S-Bahn erhalten hierzu für jeden durch sie verkauften monatlichen Wertabschnitt eines ermäßigten Schülertickets bzw. jedes gültige monatliche Abonnement eines ermäßigten Schülertickets den jeweiligen Differenzbetrag zum entsprechenden Preis des regulären Schülertickets bzw. der Geschwisterkarte für Schüler als Kompensationsleistung.
3. Die Aufteilung der von der BVG und der S-Bahn monatlich verkauften Wertabschnitte für das ermäßigte Schülerticket bzw. das gültige Abonnement des ermäßigten Schülertickets auf das reguläre Schülerticket und die Geschwisterkarte für Schüler erfolgt nach folgendem festen Aufteilungsschlüssel, der auf der Basis der VBB-Verkaufsstatistik 2010 (testierte Jahresmeldungen aller im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg kooperierenden Verkehrsunternehmen) abgeleitet wurde:

Ermäßigte Schülertickets im monatlichen Barverkauf

75,3 % Schülertickets
24,7 % Geschwisterkarten für Schüler

Ermäßigte Schülertickets im Abonnement mit monatlicher Abbuchung

78,0 % Schülertickets
22,0 % Geschwisterkarten für Schüler

4. Aus dem Preisvergleich ergeben sich folgende monatliche Kompensationsbeträge (VBB-Tarifstand 01.01.2011):

Ermäßigtes Schülerticket im monatlichen Barverkauf (VBB-Tarifstufe BAS2)

Vergleich zum Schülerticket 12,00 EUR = (27,00 - 15,00 EUR)
Vergleich zur Geschwisterkarte 1,50 EUR = (16,50 - 15,00 EUR) für Schüler

Auf der Basis der Verkaufsergebnisse aller im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg kooperierenden Verkehrsunternehmen im Jahr 2010 ergibt sich ein Kompensationsbetrag von 9,41 € je verkauftem ermäßigtem Schülerticket.

Ermäßigtes Schülerticket im Abonnement mit monatlicher Abbuchung (VBB-Tarifstufe BARS2)

Vergleich zum Schülerticket 9,58 EUR = (260,00 EUR/12) - (145 EUR/12)
Vergleich zur Geschwisterkarte 1,25 EUR = (160,00 EUR/12) - (145 EUR/12) für Schüler

Auf der Basis der Verkaufsergebnisse aller im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg kooperierenden Verkehrsunternehmen im Jahr 2010 ergibt sich ein monatlicher Kompensationsbetrag von 7,75 € je verkauftem ermäßigtem Schülerticket im Abonnement.

Startkarten für ermäßigtes Schülerticket im Abonnement (VBB-Tarifstufe BAQS2)

Der Kompensationsbetrag der Startkarte für das ermäßigte Schülerticket beträgt pro Gültigkeitstag 0,25 € (7,75 € x 12/365).

5. Im Falle von Veränderungen des VBB-Tarifs, die die Höhe der Preise für das ermäßigte Schülerticket, das reguläre Schülerticket oder die Geschwisterkarte für Schüler betreffen, erfolgt eine entsprechende Anpassung der monatlichen Kompensationsbeträge.
6. Die BVG und die S-Bahn erstellen unterjährig vorläufige Abrechnungen auf Basis von Quartalsdaten und teilen Berlin die entsprechenden Verkaufszahlen und die hieraus resultierenden Kompensationsbeträge mit.
7. Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 15. Kalendertag des dem Quartalsende folgenden Monats.
8. Berlin überweist der BVG und der S-Bahn innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung den entsprechenden Kompensationsbetrag.

9. Gegebenenfalls erforderlich werdende Umsatzkorrekturen, die im Nachhinein bezüglich der unterjährigen Abrechnungen festgestellt werden, sind in der Spitzabrechnung des Gesamtjahres zu berücksichtigen.
10. Die Jahresabrechnung wird durch BVG und S-Bahn jeweils als Spitzabrechnung spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorgenommen, wobei die in die Abrechnung eingehenden Verkaufszahlen durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren sind. Die Kosten für die Testierung ihrer Verkaufszahlen tragen jeweils die BVG und die S-Bahn.
11. Verbleibt als Ergebnis der Spitzabrechnung ein für die BVG oder die S-Bahn positiver Endrechnungssaldo, reichen diese bei Berlin eine entsprechende Rechnung ein. Die Zahlung Berlins erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung.
12. Ist als Ergebnis der Spitzabrechnung für die BVG oder die S-Bahn ein negativer Endabrechnungssaldo an Berlin auszukehren, erteilen die BVG bzw. die S-Bahn hierfür eine entsprechende Gutschrift. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Erteilung der Gutschrift.

§ 6

Aufwändungsersatz im Rahmen der Einführung des ermäßigten Schülertickets

1. Für die im Rahmen der Einführung des ermäßigten Schülertickets anfallenden zusätzlichen Aufwendungen der BVG und der S-Bahn leistet Berlin zum 31. August 2011 jeweils eine einmalige Pauschalzahlung für die Umrüstung der Fahrausweisvertriebs-technik sowie die Kundeninformation. Die BVG erhält einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro und die S-Bahn einen Betrag in Höhe von 30.000,00 Euro, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
2. Die BVG und die S-Bahn haben mindestens 10 Tage vor diesem Termin eine entsprechende Rechnung bei Berlin einzureichen.
3. Durch die Pauschalzahlung werden sämtliche Aufwendungen von BVG und S-Bahn abgegolten, die diesen aus der Einführung des ermäßigten Schülertickets entstehen. Zu nennen sind hier insbesondere die Anpassung der Vertriebs- und Buchungssysteme sowie die Kundenkommunikation.

§ 7

Auswirkungen auf den Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Berlin Brandenburg zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der VBB GmbH vom Juni 1999

1. Die Einnahmen aus dem Verkauf des ermäßigten Schülertickets und die Kompensationszahlungen von Berlin fließen in die VBB-Einnahmenaufteilung für den Fahrausweis-POOL Berlin A-B ein. Dadurch kommen die Kompensationszahlungen auch allen anderen Verkehrsunternehmen zugute, die im Tarifteilbereich Berlin AB Verkehrsleistungen erbringen.
2. Sofern weitere im Tarifteilbereich Berlin AB tätige Verkehrsunternehmen das ermäßigte Schülerticket ebenfalls verkaufen, ist Berlin bereit, mit diesen Verkehrsunternehmen einen inhaltlich entsprechenden Vertrag zu schließen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, fristlos nur aus wichtigem Grund möglich. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
2. Berlin ist im Falle einer Kündigung dieses Vertrages weiterhin verpflichtet, bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit der zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages bestehenden ermäßigten Schülerticketverträge im Abonnement oder im Vorverkauf erworbener Wertabschnitte für das ermäßigte Schülerticket die Kompensation nach Maßgabe dieses Vertrages auch über dessen Ende hinaus zu leisten.

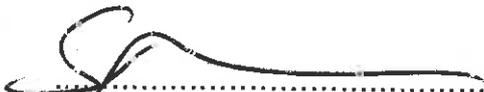
§ 9

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offenbar wird.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Berlin.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung der vorstehenden Regelung. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Berlin, den 05.08.2011

Für BVG:



Dr. Sigrid Evelyn Nikutta



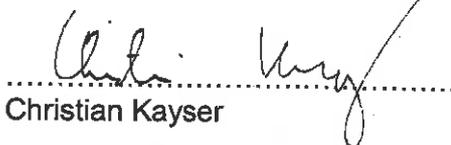
Henrik Falk

Berlin, den 25.07.2011

Für S-Bahn:



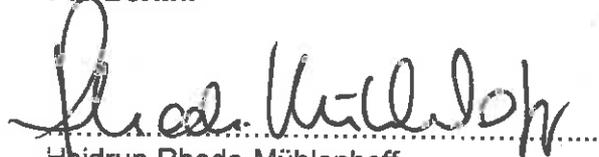
Peter Buchner



Christian Kayser

Berlin, den 10. August 2011

Für Berlin:


Heidrun Rhode-Mühlenhoff

1. Nachtrag zum Vertrag über das Angebot eines ermäßigten Schülertickets

zwischen den

Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

diese vertreten durch den Vorstand,
dieser wiederum vertreten durch
Herrn Henrik Falk, Vorstand Finanzen/Vertrieb
Herrn Dr. Wilfried Kramer, Bereichsleiter Vertrieb und Service

- nachstehend BVG genannt -

und der

S-Bahn Berlin GmbH
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

vertreten durch
Herrn Peter Buchner, Vorsitzender der Geschäftsführung
Frau Annekatri Westphal, Leiterin Fahrgastmarketing

- nachstehend S-Bahn genannt -

und dem

Land Berlin

vertreten durch die
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin
diese wiederum vertreten durch
Frau Heidrun Rhode-Mühlenhoff, Abteilungsleiterin Landesunter-
nehmen und Strukturpolitik

- nachstehend Berlin genannt -

Präambel

Die Parteien haben am 10.08.2011 einen Vertrag über das Angebot eines ermäßigten Schülertickets geschlossen.

Dieser Vertrag wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Berechtigtenkreis

Der Kreis der Berechtigten zum Erwerb des ermäßigten Schülertickets umfasst folgende Personen:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften von

- Empfängern von Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Empfängern von Sozialhilfe (SGB XII),
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Beziehern von Kinderzuschlag oder Wohngeld,

die zur Nutzung von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler berechtigt sind, wenn die Entfernung zwischen Hauptwohnung und besuchter Schule mehr als 1 km für die Klassenstufen 1 bis 6 (Grundschule) und mehr als 3 km für die Klassenstufen 7 bis 13 sowie die berufsbildenden Schulen beträgt.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Preisanpassung und Durchführung

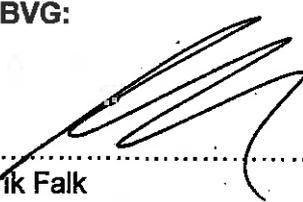
1. Das ermäßigte Schülerticket ist Bestandteil des jeweils geltenden VBB-Tarifs und unterliegt dessen Regelungen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.
2. Voraussetzung für die Nutzung eines ermäßigten Schülertickets ist der Besitz eines gültigen „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild, auf dem das Merkmal B1, B2 oder L gekennzeichnet ist und bei dem durch einen Hologramm-Aufkleber bestätigt wird, dass die Entfernung zwischen Hauptwohnung und besuchter Schule mehr als 1 km für die Klassenstufen 1 bis 6 (Grundschule) und mehr als 3 km für die Klassenstufen 7 bis 13 sowie die berufsbildenden Schulen beträgt. Die BVG und die S-Bahn erhalten zu Unterrichtung ihrer Fahrausweisprüfer jeweils 5 Musterexemplare.
3. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass-BuT“ erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten den „berlinpass-BuT“ in der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA).
4. Das Aufbringen des erforderlichen Lichtbildes auf dem „berlinpass-BuT“ erfolgt bei dessen Ausstellung durch die jeweilige Leistungsstelle.
5. Der „berlinpass-BuT“ wird auf 6 Monate befristet und muss danach durch die Leistungsstelle verlängert werden. Die Befristung für leistungsberechtigte Personen nach SGB XII beträgt 12 Monate.

6. Die BVG und die S-Bahn geben Wertabschnitte für das ermäßigte Schülerticket über ihre personalbedienten Verkaufsstellen, über stationäre Fahrausweisautomaten und im Abonnement mit monatlicher Abbuchung aus.
7. Das ermäßigte Schülerticket ist nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnitts eingetragen wurde.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 10.08.2011 über das Angebot eines ermäßigten Schülertickets bleiben unberührt.

Berlin, den 15.10.2013

Für BVG:


Henrik Falk


Dr. Wilfried Kramer

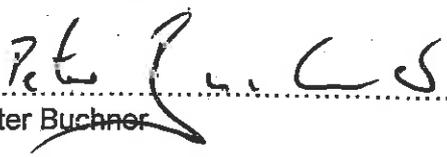
Berlin, den

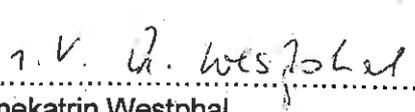
Für Berlin:


Heidrun Rhode-Mühlenhoff

Berlin, den 24.09.2013

Für S-Bahn:


Peter Buchner


Annekatri Westphal